

AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 3 vom 26.01.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.01.18	Bekanntmachung über die 12. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 08.02.2018	018
26.01.18	Bekanntmachung über den Vollzug des BauGB; Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Ziegelhütte – Erweiterung 1“ der Stadt Kirchheimbolanden	019

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
25.01.18	Bekanntmachung über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bolanden Ost/West am 21.02.2018	022

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran.

18.01.2018 Bit/

BEKANNTMACHUNG

Die 12. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 8. Februar 2018, 17:30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke - Kanalwerk - 2016 - Schlussbesprechung -
2.	Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke - Schwimmbäder - 2016 - Schlussbesprechung -
3.	Vertrag - Erd- und Kanalbauarbeiten - mit der Firma Frambach GmbH - Preisanpassung und Verlängerung -
4.	Kanalsanierungen in Kirchheimbolanden und Dannenfels - geschlossene Bauweise - - Auftragsvergabe -

(Haas)
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „**Ziegelhütte - Erweiterung 1**“ der Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „**Ziegelhütte - Erweiterung 1**“ durchgeführt worden ist.
Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den vom Stadtrat Kirchheimbolanden am 18.10.2017 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „**Ziegelhütte - Erweiterung 1**“ mit Verfügung vom 05.01.2018, Az.: 6/610-13 genehmigt.

2. Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 18.10.2017 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Ziegelhütte – Erweiterung 1**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Ziegelhütte – Erweiterung 1**“ umfasst folgende Grundstücke: Plan-Nr: 3736 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

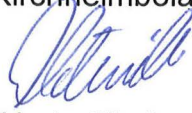
Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Oktober 2017 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

Seite 2

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 16.01.2018


(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Genehmigt mit Verfügung vom
05.01.2018, Az.: 6/610-13
67292 Kirchheimbolanden,
den 05.01.2018
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez. Welker

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom Oktober 2017
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 16.01.2018


(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Seite 3

5. Unbeachtlich sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 26.01.2018

(Hartmüller)

Stadtbürgermeister



Bekanntmachung

Versammlung der Jagdgenossenschaften Bolanden Ost/West

Die Jagdgenossen der Jagdbezirke Bolanden Ost und West werden hiermit zu einer am

Montag, den 21.02.2018 um 19.00 Uhr

in der Gaststätte „zum Chefche“, Bolanden-Weierhof

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Wahlen
8. Verschiedenes

Bolanden, den 25.01.2018

gez.

Willi Siegel

Jagdvorsteher